

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren

„Wohnhaus Knöfel“

Vorentwurf



Stand: 13.09.2016

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- haltung
13.09.2016									
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.06.2015	22.07.2015	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 30. Juni 2015 informierten Sie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg darüber, dass die Stadt Finsterwalde erwägt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus Knöfel“ aufzustellen.</p> <p>Hierzu teilen wir Ihnen nach Artikel 12 des Landesplanungs- vertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raum- ordnung mit.</p> <p>1 Planungsabsicht</p> <p>Mit der Planung „Neubau Wohnhaus Knöfel“ erwägt die Stadt Finsterwalde, für ein bislang unbebautes Grundstück an der Zufahrtsstraße Gartenweg am Westplatz die pla- nungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses (barrierefrei) zu schaffen. Das Grund- stück mit den Flurstücken 453, 454, 455 und 456 (Flur 15) umfasst eine Fläche von ca. 0,06 Hektar. Zu drei Seiten befindet sich bereits Bebauung; lediglich im Norden grenzt eine unbebaute Freifläche an. Der vorhabenbezogene Be- bauungsplan kann aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt werden, der für den Standort die Aus- weisung von Wohnbauflächen vornimmt.</p> <p>2. Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht 2.1 Rechtliche Grundlagen</p> <p>Nachdem der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) am 2. Juni 2015 rückwirkend in Kraft getreten ist, ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbeson- dere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Ar- 	<p>Die rechtlichen Grundlagen werden in die Be- gründung zum Entwurf unter Pkt. 3 eingestellt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>tikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl, i S. 2585),</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBL i S. 235), - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27, Mai 2015 (GVB. II - 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009. <p>2.2 Beurteilung / Wertung</p> <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demographischen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang von Bevölkerung - § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. - Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007. - Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen - Grundsatz 4.1 (G) LEP B-B i. V. m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007. - Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen - Ziel 4.2 (Z) LEP B-B. - Die Entwicklung von Siedlungsflächen, in denen auch Wohnnutzungen zulässig sein sollen (Wohnsiedlungsflächen), ist möglich in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung - Ziel 4.5 (Z) LEP B-B. <p>Für das Plangebiet sind nach Festlegungskarte 1 zum LEP B-B keine flächenbezogenen Darstellungen zum Freiraumverbund oder zum Hochwasserschutz getroffen. Die Stadt Finsterwalde ist gemäß LEP B-B Mittelzentrum.</p>	13.09.2016				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p>Die von der Stadt angedachte Planung trägt insbesondere den landesplanerischen Erfordernissen Rechnung, wonach die Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und- raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche konzentriert werden soll. Darüber hinaus würden mit der Planung bislang nicht ausgeschöpfte Entwicklungspotenziale innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes ausgeschöpft und vorhandene Infrastruktur ausgenutzt.</p> <p>Der Planung „Neubau Wohnhaus Knöfel“ stehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>3 Hinweise</p> <p>Diese Mitteilung gilt nur solange, wie sich die Grundlagen Ihrer Planungsanzeige nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse, die sich aus weiteren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im weiteren Aufstellungsverfahren nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung festzustellen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
		02.08.2016	11.08.2016	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 22. Juli 2015 mitgeteilt. Das Plangebiet ist nach den eingereichten Planungsunterlagen Teil einer Kleingartenanlage und wird derzeit als Erholungsgarten genutzt. Ergänzend zu unserer Zielmitteilung vom 22. Juli 2015 teilen wir daher mit, dass für die Planung auch das Ziel 4.5 Abs. 3 LEP B-B relevant ist. Nach 4.5 (Z) Abs. 3 LEP B-B ist die Umwandlung von Wochenendhaus- und Kleingartengebieten nur zulässig, wenn sie siedlungsstrukturell an vorhandene Siedlungsgebiete angebunden sind und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Im Rahmen unserer fachlichen Zuständigkeit für die Raumordnung stellen wir fest, dass der Anschluss des Plangebietes an vorhandenes (wohngenutztes) Siedlungsgebiet gegeben ist. Die Erschließung des Plangebietes ist laut Planbegründung über die kommunale Straße Gartenweg am Westplatz sowohl verkehrsseitig als auch seitens der technischen Infrastruktur (Strom, Erdgas, Trink- und Abwasser,</p>	<p>Das Plangebiet ist an das vorhandene Wohngebiet des Gartenweges am Westplatz angebunden. Bei diesem Wohngebiet handelt es sich um einen unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, der keiner verbindlichen Bauleitplanung bedarf.</p> <p>Die westlich daran angrenzenden Grundstücke sind Erholungsgärten, sie stellen weder ein Wochenendhaus- noch ein Kleingartengebiet dar. Letzteres beginnt erst ca. 150 Meter westlich des Planungsraumes.</p> <p>Die in § 11 BauNVO genannten Wochenendhausgebiete sind Baugebiete, die speziell für das zeitweilige Freizeitwohnen ausgewiesen werden, dies ist am konkreten Standort nicht der Fall, allein schon die dafür erforderliche Wasserentsorgung ist im westlichen Teil der</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				Telekommunikation) gesichert. Nach derzeitigem Planungsstand kann daher von einer Übereinstimmung der Planung sowohl mit dem Ziel 4.5 Abs. 3 LEP B-B als auch dem Ziel 4.2 LEP B-B, wonach neue Siedlungsflächen an vorhandenes Siedlungsgebiet anzuschließen sind, ausgegangen werden.	<p>Straße Gartenweg am Westplatz derzeit nicht gegeben (vgl. auch Erlass zur Umnutzung von Wochenendhäusern Pkt. 8).</p> <p>Zur Definition des Wochenendhauses:</p> <p>Wochenendhäuser sind Gebäude mit Aufenthaltsräumen, die dem vorübergehenden Wohnen, hauptsächlich <u>während der Wochenenden und während bestimmter Zeiten des Jahres</u>, dienen (Stuer, Der Bebauungsplan).</p> <p>Unter einem Wochenendhaus versteht man ein kleines Haus oder eine Hütte, das sich der Besitzer oder Erbauer in idyllischer oder abgechiedener Lage errichtet hat, um dort <u>das Wochenende oder seine Urlaubszeit</u> in Ruhe zu verbringen, ohne auf vertraute Dinge verzichten zu müssen (Wikipedia).</p> <p>Das OVG Weimar definiert Wochenendhausgebiete wie folgt: wenn die Wochenendhausbebauung sich so darstellt wie ein typisches Wochenendhausgebiet, <u>das aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung entstanden ist</u>. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich die Bebauung aus einem „DDR-Wochenendhausgebiet“ entwickelt hat, wo die Anordnung der Gebäude im Wesentlichen einer Genehmigung der Behörden der ehemaligen DDR entspricht, <u>die für „Bungalows“ eine bestimmte Ordnung und damit eine organische Siedlungsstruktur vorgibt</u>.</p> <p>OVG Greifswald: Ein faktisches Sondergebiet Wochenendhäuser i. S. v. § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB und § 10 BauNVO kommt nur in Betracht, wenn die Wochenendhausbebauung <u>sich so darstellt wie ein typisches Wochenendhausgebiet, das aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung entstanden ist</u>. Dabei kommt es</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p><u>Anregungen:</u> Die Begründung des Vorentwurfes, Abschnitt 3.1 sollte mit Bezug auf die Zielmitteilung und den heutigen Verweis auf die Zielfestlegung 4.5 Abs. 3 LEP B-B ergänzt werden. Die raumordnerischen Erfordernisse zur Steuerung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind auch bei Bauleitplanungen innerhalb von Mitteilzentren von Relevanz.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf „Neubau Wohnhaus Knöfel“ lässt nicht erkennen, dass hier die nach dem Baugesetzbuch verlangte städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Vordergrund der Planung steht. Vielmehr dient der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans den privaten</p>	<p>auch auf die Grundflächen der Gebäude an (a. A. VGH München, B. v. 16.08.2011 - 1 ZB 10.2244 -).</p> <p>Bei den in den privaten Gärten (westlicher Abschnitt der Straße Gartenweg am Westplatz) vorgefundenen baulichen Anlagen handelt es sich nicht um Wochenendhäuser. Weder eine organische Siedlungsstruktur noch planerische Vorgaben sind erkennbar, Eigentümer der Grundstücke sind i. d. R. Einheimische, die die Gartenflächen teils in kleingärtnerischer Form und teils lediglich als Ziergarten bewirtschaften. Eine für Wochenendhausgebiete typische Nutzung und Bebauung liegt nicht vor. Im Planbereich ist der überwiegende Anteil der Grundstücke mit kleinen, meist sehr kleinen (bedeutend kleiner als die in Kleingartenanlagen zulässigen) Lauben oder sogar nur Abstellschuppen ohne erkennbare städtebauliche Ordnungsprinzipien bebaut, auf einigen Gartengrundstücken fehlen bauliche Anlagen gänzlich.</p> <p>Eine Umwandlung von Wochenendhaus- und Kleingartengebieten wird mit der Planung daher nicht vorbereitet.</p> <p>Siehe Abwägung oben</p> <p>Wie bereits zum Punkt 1 dargelegt, handelt es sich bei dem östlich angrenzenden Bereich um ein Wohngebiet nach § 34 BauGB, was keiner Überplanung bedarf, die angrenzenden Erholungsgärten befinden sich westlich dieses</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p>Interessen eines Grundstückseigentümers bzw. eines einzelnen Bauherren. Aufgrund der Mischung zwischen Erholungs- und dauerhafte Wohnnutzung sollte vielmehr eine städtebauliche Gesamtordnung für diesen am westlichen Stadtrand von Finsterwalde gelegen Bereich erfolgen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zum Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht erhoben. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Wohngebietes. Das hier zu überplanende Grundstück schließt direkt an das vorhandene Wohngebiet an, im Flächennutzungsplan ist Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				
2	Landesamt für Bauen Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	02.08.2016	10.08.2016	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Gegen den vorliegenden B-Plan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines eingeschossigen Wohngebäudes mit Nebenanlagen und den Ausbau/die Verbreiterung der südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche „Gartenweg am Westplatz“, geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, die das Vorhaben betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Bau-schutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauberlandeplätzen) sowie Segelflug- und</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p>Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung betreffend lassen sich aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Hinweise und Forderungen ableiten.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>					
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	02.08.2016	23.08.2016	<p>Der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p> <p>Im betroffenen Gebiet bestehen keine Planungsabsichten, Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	02.08.2016	22.08.2016	<p>Das Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abteilung Bodendenkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. <u>Bitte beachten:</u> Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Die Abteilung Praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				
6	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	02.08.2016	24.08.2016	Immissionsschutz <u>Sachstand:</u> Mit der Planung werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Eigenheimes mit Nebenanlagen (Garagen, Stellplatz) auf dem Grundstück Gartenweg am Westplatz 13 in Finsterwalde angestrebt. Das im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Finsterwalde, Nördlich ist das B-Plangebiet für den Gewerbestandort „Südlich Brunnenstraße“ lokalisiert, wobei die im Nordosten direkt angrenzende Teilbaufläche als Wohngebiet festgesetzt ist. <u>Planung:</u> Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im näheren Umfeld des geplanten Wohngebäudes bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben. Für den nördlich lokalisierten Gewerbestandort wurden im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanes „Südlich Brunnenstraße“ Einschränkungen des zulässigen Störpotentials der einzelnen Teilbauflächen mittels flächenbezogener Schallleistungspegel festgesetzt. Insofern sind keine potentiellen Konflikte zwischen Wohn- und Gewerbenutzung erkennbar. Den in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zu vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzei-	Keine Abwägung erforderlich. Dem Hinweis wird zur gegebenen Zeit gefolgt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p>ge zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gebeten.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
7	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	02.08.2016	23.08.2016	<p>Mit Schreiben vom 1. August 2016 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen den vorliegenden Planvorentwurf keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Es wird empfohlen, die festgesetzte Eingeschossigkeit (Vollgeschosse) unter Berücksichtigung des Geschossbegriffes nach der neuen Brandenburgischen Bauordnung (§ 2 Abs. 6) nochmals zu überprüfen.</p> <p>Auch sollten die nach der textlichen Festsetzung Pkt. 2. Satz 2 zulassungsfähigen Baugrenzenüberschreitungen sowohl nach der Art als auch nach dem Umfang konkreter bestimmt werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorentwurf zu.</p> <p>Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zwar liegt dem Antrag lediglich ein eingeschossiges Gebäude zu Grunde, jedoch ist bisher noch offen, welche Dachform gewählt wird. Bei der Ausbildung eines Sattel- oder Walmdaches besteht die Möglichkeit, dass der Dachraum entsprechend der BbgBO in der gültigen Fassung bereits als Vollgeschoss gilt. Daher wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf II festgesetzt, darüber hinaus werden die maximalen Höhen von First und Traufe festgesetzt, um die Höhenentwicklung zu begrenzen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zugelassen wird eine Überschreitung der nördlichen Baugrenze bis 1,0 m durch eine Terrasse.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p>zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde hat keine Hinweise zu dem o.g. Vorentwurf.</p> <p>Zu o. g. Planung verweist die untere Denkmalschutzbehörde auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus</p> <p>Das Straßenverkehrsamt Reg.-Nr.: 2016U00396, Sachbearbeiter: Herr Lehmann, Telefon: 03 53 41 - 97 76 37) teilt Folgendes mit: Das Vorhaben liegt am Westrand der Stadt Finsterwalde im Gartenweg am Westplatz. Die Erschließung des Grundstückes ist nur über eine neu zu schaffende Zufahrt möglich. Vorschriften der StVO, des FStrG bzw. des BbgStrG stehen dem nicht entgegen. Die Mindestlänge von 3 m gemäß § 2 BbgGStV für Zu- und Abfahrten ist einzuhalten. Nach außen öffnende Tore sind wegen der unmittelbar angrenzenden Gehwegfläche zu vermeiden.</p> <p>Auflagen: Arbeiten im Bereich und angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen (auch Geh-/Radwege, Parkflächen) bedürfen der Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO. Diese ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn beim zuständigen Straßenverkehrs-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung. Sie werden in die Begründung Pkt. 8.3.1 eingestellt.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung. Sie werden in die Begründung Pkt. 8.3.9 eingestellt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p>amt (Stadt Finsterwalde) zu beantragen. Die Zustimmung des Baulastträgers ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Es muss flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für das Gebiet und für eine Zeit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Hydranten können nicht berücksichtigt werden, teilt die Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt, Sachbearbeiter: Herr Kupillas, Telefon: 035 35 - 46 44 26) mit.</p> <p>Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen und nachzuweisen. Die Zufahrt nach Bauordnung muss gewährleistet sein. Dies betrifft insbesondere die Objekte die weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.</p> <p>Eine Bewertung des vorbeugenden/ baulichen Brandschutzes erfolgt in dieser Stellungnahme nicht. Hierzu wird sich Weiteres im Baugenehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>Gegen den o. g. Vorentwurf bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vor zuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermes-</p>	<p>Die Löschwasserversorgung ist gesichert, siehe Begründung Pkt. 8.3.9.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung. Sie werden in die Begründung Pkt. 8.3.9 eingestellt. Das Objekt ist jedoch nicht weiter als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde beachtet.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p>sungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer RdErl. des MSWV und des MI, ABI. S. 846) zu beachten.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>					
9	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	02.08.2016	04.08.2016	<p>Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p>				
10	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus	02.08.2016	08.08.2016	<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich mit heutigem Stand keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebiet, die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				<p>erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existierten. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer -Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PT111 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden alternativ per Email an das Funktionspostfach ptidresden@telekom.de. Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse.</p>	<p>Der Hinweis wird für einen möglichen späteren Straßenausbau zur Kenntnis genommen.</p>				
11	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	02.08.2016	25.08.2016	Im Punkt 8.3.7 der Begründung zum genannten Verfahren ist ein entsprechender Hinweis zur Abfallbeseitigung zu finden, so dass der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger keine Einwände zum genannten Verfahren hat.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
12	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	02.08.2016	10.08.2016	Die unter Pkt. 8.3 Sicherung der Erschließung aufgeführten Punkte berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
		02.08.2016	01.09.2016	Die Lage der Niederspannungsfreileitung wurde geprüft und korrigiert. Mit dieser Freileitung wird das angrenzende Grundstück versorgt. Diese Freileitung ist weiterhin notwendig. Der korrigierte Lageplan ist beigefügt. Für den Abstand des Gebäudes zur Niederspannungsfreileitung ist mindestens 1,2 m einzuhalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Links und rechts wird eine Fläche von je 1,2 m Breite mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Rechts-trägers festgesetzt.				
13	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	02.08.2016	04.08.2016	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	02.08.2016	08.08.2016 V/5.2-1699	Dem Bebauungsplan „Neubau Wohnhaus Knöfel“ stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Bereich befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	02.08.2016	18.08.2016	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu ver-	Der Hinweis für die Umsetzung der Planung wird in die Begründung Pkt. 4.3 eingestellt.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
				ändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.					
16	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	02.08.2016	02.08.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	02.08.2016	07.09.2016	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt, es werden daher keine Einwände erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	02.08.2016	10.08.2016	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Keine Einwendungen, keine beabsichtigten eigene Planungen, keine sonstige fachlichen Informationen oder Hinweise. Geologie Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verweisen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
19	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
20	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	02.08.2016	03.08.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	02.08.2016	18.08.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
24	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	02.08.2016	04.08.2016	Wir haben keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	02.08.2016	09.08.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Wohnhaus Knöfel“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					13.09.2016				
27	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	02.08.2016	15.08.2016	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	02.08.2016	02.08.2016	Die Straßenbeleuchtung steht im städtischen Eigentum und in der Rechtsträgerschaft der Stadt. Die Stadtwerke sind lediglich der Betriebsführer für diese Anlagen.	Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend korrigiert.				
33	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	02.08.2016		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen und Erörterung in der Zeit vom 29.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016									
1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen oder zur Niederschrift gegebenen Hinweise vorgetragen worden, lediglich ein Hinweis zur vorhandenen Stromfreileitung, siehe Abwägung Stadtwerke, Ifd. Nr. 12 Pkt. 2, wurde mündlich vorgetragen.								